

meditaxa

Offizielles Organ der **meditaxa** Group e.V. Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe



Das ändert sich 2018

Neuerungen und Änderungen, auf die Sie sich jetzt noch vorbereiten sollten.

„Je Sitzung“

Kontroverse Auffassung richtig abrechnen

Mietpreisbremse

Nicht durch Verwaltungsgerichte überprüfbar

„Chippille“

FDA genehmigt erste Pille mit digitaler Funktion

Überreicht
von Ihrem
Steuer-
berater

Ob eingewandert oder von
hier, ist uns bei Waren egal.
Und bei Menschen erst recht.



Wir sind für alle da, die auf Hilfe angewiesen sind.

Tafeln sind Orte der Begegnung. Die über 900 Tafeln in Deutschland helfen allen Menschen, die Hilfe benötigen. Unabhängig von Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Beeinträchtigung.
www.tafel.de

TAFEL 
DEUTSCHLAND

SEHR GEEHRTE MANDANTIN, SEHR GEEHRTER MANDANT,

In der letzten Ausgabe haben wir bereits über die Neuregelung zur Besteuerung von Investmentfonds ab 2018 berichtet. Doch welche Änderungen und Neuerung bringt das neue Jahr noch mit sich? Steuern, Rente, Unterhalt, Datenschutz, ... was 2018 für Sie wichtig ist, erfahren Sie in unserem Leitartikel auf Seite 6.

„Je Sitzung“ – bei Ärzten eine bekannte Formulierung und durchaus abrechnungsrelevant, aber: Der Begriff der Sitzung ist im EBM und der GOÄ nicht definiert. So müssen sich Sozial- und Amtsgerichte wegen kontroverser Auffassungen zur Auslegung von „je Sitzung“ hinsichtlich falscher Abrechnung von Gebührenordnungspositionen befassen. Um Ihnen Aufwand und Ärger über falsche Auslegungen zu ersparen, erläutern wir den Begriff „Je Sitzung“ für Sie auf Seite 11.

Die Digitalisierung schreitet weiterhin voran: Die Landesärztekammer Baden-Württemberg hat als deutschlandweiter Vorreiter die erste ausschließliche Fernbehandlung durch Fachärzte genehmigt. Das Modellprojekt ist auf zwei Jahre angelegt. Vorerst kommen nur Privatpatienten in den „Genuss“ der Videosprechstunde mit ihrem Facharzt. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 22.

„Big Doctor is watching you“, das ist das erste, was Patienten einfallen könnte, wenn sie von der "Chippille" hören. Die FDA hat nun die erste Pille mit digitalem System zur Einnahmekontrolle genehmigt. Vorerst wird diese bei Patienten mit psychischen Erkrankungen eingesetzt und soll zu einer besseren Adhärenz und schnellerem Therapieerfolg führen. Wie die Pille funktioniert, lesen Sie auf Seite 23 in unserer Rubrik „Praxisnah“.

Wir hoffen, Sie sind gut ins Neue Jahr gestartet und freuen uns, Sie 2018 weiterhin mit spannenden Themen begleiten zu dürfen.

Die nächste Ausgabe erscheint wie gewohnt im Mai.

Ihre **meditaxa**-Redaktion



Marc-Andreas Hustedt
Mitglied des Vorstands
der meditaxa group e.V.

Besuchen Sie uns
auch im Internet:

meditaxa.de

INHALT



S. 6

Das ändert sich 2018



S. 11

**„Je Sitzung“:
Kontroverse Auffassung richtig abrechnen**



LEITARTIKEL

6 Das ändert sich 2018



FINANZEN

8 Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer

9 Werbungskosten:
Wann sind Fahrten „typischerweise arbeitstäglich“?

9 Elektrodienswagen: Erstattungsmöglichkeit
zugunsten privater Aufladekosten

10 Medizinisch nicht indizierte Heilbehandlungen
sind nicht umsatzsteuerfrei

10 Medizinische Privatlabor-Analysen
können umsatzsteuerbefreit sein

10 Fehlerhafte Wirtschaftlichkeitsprüfung
bei Fachzahnarzt für Oralchirurgie?

11 „Je Sitzung“:
Kontroverse Auffassung richtig abrechnen

11 Abrechnung der sog. Chronikerpauschale
bleibt Internisten verwehrt

12 Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung
und Freibeträge

12 Ungeklärte Bareinzahlungen verpflichten zu
verstärkter Mitwirkung des Steuerpflichtigen

13 Geschenke an Geschäftspartner

13 Künstlersozialabgabe sinkt ab 01. Januar 2018
auf 4,2 Prozent

13 Aufwendungen für Reparaturen nach
dem Tod des Erblassers



FAMILIE

14 Abzinsung von Angehörigendarlehen

14 „Düsseldorfer Tabelle“: Ab 2018 mehr Unterhalt
für minderjährige Kinder

15 Elterngeld Plus: Keine Partnerschaftsbonusmonate,
wenn Erwerbstätigkeit nicht in rechtlich zulässiger
Weise reduziert wird

15 Tarifentlastungen und höhere
Kindervergünstigungen ab 2018



S. 18

Mietpreisbremse nicht durch Verwaltungsgerichte überprüfbar



S. 24

Häuslicher Behandlungsraum eines Arztes

LEBEN

- 16 Jeden Tag ein Held
- 16 App in eine bessere Zukunft
- 17 Clever tief schlafen
- 17 Zweite Haut aus zweiter Hand

IMMOBILIEN

- 18 Mietpreisbremse nicht durch Verwaltungsgerichte überprüfbar
- 18 Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei selbstgenutzter Ferienwohnung
- 19 Eigentümer gerade erst angeschaffter Wohnung kann Kosten zur Beseitigung vom Mieter mutwillig verursachter Schäden sofort als Werbungskosten abziehen

PRAXISNAH

- 20 Sind Zuschüsse des Arbeitgebers zur Zusatzkrankenversicherung steuerfrei?

- 20 Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen kann sich rechnen
- 20 Überlassung einer BahnCard an Arbeitnehmer
- 21 Zur Abhängigkeit der Beschäftigung im Bereitschaftsdienst am Krankenhaus
- 22 Start der ausschließlichen Fernbehandlung
- 22 Frist für Einführung des VSDM bis Dezember 2018 verlängert
- 23 Praxisausweis und erste Komponenten zugelassen – TI-Anbindung wird möglich
- 23 Kontrolliert geschluckt
- 24 Häuslicher Behandlungsraum eines Arztes
- 24 Der Profitipp
- 25 Studium im Alter: Erwerbsbedingt oder privat veranlasst?

IMPRESSUM

- 25 Impressum



Willkommen 2018: Das ändert sich im neuen Jahr

Steuern, Rente, Unterhalt, Datenschutz, E-Health-Gesetz, Gehaltserhöhung für MFA – wie gewohnt gibt es Neuerungen im neuen Jahr, auf die Sie sich vorbereiten sollten. Alles Wichtige finden Sie in unserem Check für 2018:

Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter steigt

Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gewinnmindernd abgezogen werden. Bisher durfte die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro netto nicht überschritten werden. Mit Wirkung ab 2018 ist die Grenze auf 800 Euro netto angehoben worden. Bis zu diesem Betrag können erworbene oder hergestellte Wirtschaftsgüter sofort und in voller Höhe als Werbungskosten abgeschrieben werden und müssen nicht mehr im Wege der Abschreibung auf die Nutzungsdauer verteilt werden. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1000 Euro liegen, besteht die Möglichkeit einen Sammelposten zu bilden (alternativ zur Sofortabschreibung), der über fünf Jahre mit 20 % abgeschrieben werden kann. Der Schwellenwert für die Sammelpostenregelung wird ab 2018 von 150 Euro auf 250 Euro angehoben, die obere Grenze von 1000 Euro gilt jedoch unverändert weiter. Bei Anschaffung eines Vermögensgegenstandes mit einer Nutzungsdauer unter einem Jahr – ein „kurzlebiges Wirtschaftsgut“ – können die Anschaffungskosten sofort als Betriebsausgaben angesetzt werden. Hier spielt die Höhe der Anschaffungskosten keine Rolle.

Spendenbescheinigungen länger aufbewahren

Für Spenden, die ab dem 01. Januar 2017 getätigt wurden, braucht der Spendennachweis nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Bei Steuererklärungen für 2017, die meistens im Jahr 2018 abgegeben werden, bedeutet dies, dass die Spendenbescheinigung nur noch auf Nachfrage des Finanzamtes vorgelegt werden müssen. Werden die

Bescheinigungen nicht angefordert, müssen diese mindestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufgehoben werden.

Keine Ausnahmen beim gesetzlichen Mindestlohn

Seit Januar 2017 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 8,84 Euro pro Stunde. Dieser Wert gilt auch für 2018 – ausnahmslos in allen Branchen.

Mehr Geld für Vertragsärzte

Bei den Honorarverhandlungen wurde eine Vergütungserhöhung von rund einer Milliarde Euro in Summe beschlossen: Der Orientierungswert steigt ab Januar 2018 für alle Leistungen um 1,18 %. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 438 Millionen Euro. Die morbiditätsorientierte Gesamtvergütung steigt aufgrund des zunehmenden Alters der Bevölkerung um etwa 79,3 Millionen Euro. Extrabudgetierte Leistungen – Vorsorgeuntersuchungen zum Beispiel – erhalten ein geschätztes Plus i. H. v. 400 Millionen Euro.

Neuer Tarifvertrag für MFA

Die Tarifpartner der niedergelassenen Ärzte und der Medizinischen Fachangestellten haben sich bereits Mitte 2017 auf einen neuen Gehaltstarifvertrag und einen neuen Manteltarifvertrag geeinigt. Rückwirkend zum 01. April 2017 sind die Gehälter um 2,6 % gestiegen. Eine weitere Erhöhung erfolgt ab dem 01. April 2018 um nochmals 2,2 %. Zudem steigt die Ausbildungsvergütung um durchschnittlich weitere 1,7 %. Das bisherige 13. Gehalt wird ab 2018 in eine Sonderzahlung umgewandelt: Die Hälfte des 13. Gehaltes wird auf die Monatsgehälter umgelegt, die andere Hälfte wird als Sonderzahlung



zum 01. Dezember ausgezahlt. Damit werden die in der Tarifabelle vereinbarten monatl. Bruttogehälter und Ausbildungsvergütungen ab 01. Januar 2018 um 4,17 % angehoben.

Steuererklärung elektronisch übermitteln

Bisher durften Freiberufler der Einkommensteuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen, wenn ihre Betriebseinnahmen weniger als 17.500 Euro betragen. Diese Regelung gilt nicht mehr. Das heißt, für die Steuererklärung 2017 muss die Anlage EÜR elektronisch übermittelt werden. Eine Ausnahme gibt es nur für Härtefälle.

Kürzere Auszahlungsfrist beim Kindergeld

Ab 2018 wird das Kindergeld nur noch rückwirkend für sechs Monate ausgezahlt. Bisher konnte eine nachträgliche Auszahlung für maximal vier Jahre veranlasst werden. Eltern sollten deshalb zeitnah prüfen, ob ein Anspruch auf Kindergeld, beispielsweise bei volljährigen Kindern in Ausbildung, besteht.

Steuerklassenwechsel

Der Wechsel von der Steuerklasse 3/5 in die Steuerklasse 4/4 wird einfacher: Ab 2018 genügt der Antrag eines Ehegatten, um beide Ehegatten in die Steuerklasse 4 einzureihen. Ein gemeinsamer Antrag ist nicht mehr erforderlich.

Altersentlastungsbetrag schmilzt

Neben besonderen Steuerregelungen für Renten und Pensionen gibt es auch für die übrigen Alterseinkünfte, zum Beispiel für Mieteinnahmen, eine steuerliche Entlastung – den Altersentlastungsbetrag. Für Senioren, die 2017 das 64. Lebensjahr

vollendet haben, liegt der Altersentlastungsbetrag 19,2 % der positiven Summe der Einkünfte, ohne Versorgungsbezüge und Renten, höchstens 912 Euro. Der Altersentlastungsbetrag für frühere Jahrgänge gilt unverändert weiterhin.

Datenschutz in der Praxis

Am 01. Mai 2018 tritt die sogenannte Europäische Datenschutzverordnung in Kraft, am 25. Mai 2018 folgt das neue Bundesdatengesetz. Beide Normen haben weitreichende Auswirkungen auf Arztpraxen – sie gelten als datenverarbeitende Unternehmen, wenn sie Mitarbeiter erfassen und Patientendaten erheben. Viele Arztpraxen werden eine Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen und einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Arztpraxen, die von einem einzelnen Arzt geführt und weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen, werden von dieser Verpflichtung vorerst ausgenommen sein. Praxen mit mehr als zehn Beschäftigten und Gemeinschaftspraxen werden die Prüfung veranlassen müssen. Bei letzteren ist die Rechtslage noch unklar, die Benennungen eines Beauftragten sollte in Hinblick auf das Bußgeldrisiko unbedingt erfolgen.

E-Health-Gesetz: VSDM ab 2019

Das Versichertenstammdatenmanagement startet zum 01. Januar 2019 (Details auf Seite 23). Bisweilen können Praxen diese Versichertenstammdaten auf der eGK einlesen, aber nicht aktualisieren. Bis Dezember 2018 haben Arztpraxen noch Zeit, sich an die Telematikinfrastruktur anzubinden, denn ab 2019 wird der Online-Datenabgleich Pflicht. Andernfalls drohen den Ärzten solange Honorarkürzungen von pauschal 1 %, bis die Prüfung durchgeführt wurde.



Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer

Das BMF hat ein Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen herausgeben. Da grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, führt sowohl die vergünstigte Nutzungsüberlassung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber als auch die vergünstigte Übereignung des (Elektro-)Fahrrads durch einen Dritten zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer. Dabei ist von einer Gestellung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber auszugehen, wenn das (Elektro-)Fahrrad im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung überlassen wird. Dann kann grundsätzlich auch die 1 %-Regelung zur Anwendung kommen. Der Anspruch auf die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil

- er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem (Elektro-)Fahrrad des Arbeitgebers gewährt oder

- er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads des Arbeitgebers verbunden ist.

Eine Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber setzt zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber dem Leasinggeber zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

✓ HINWEIS

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das (Elektro-)Fahrrad zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Dabei ist zur Ermittlung des geldwerten Vorteils eine Einzelbewertung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen kann der übliche Endpreis mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer bewertet werden. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17.11. 2017, IV C 5 - S 2334/12/10002-04

Werbungskosten: Wann sind Fahrten „typischerweise arbeitstäglich“?

Vor dem BFH ist ein Verfahren anhängig, in dem es im Zusammenhang mit Werbungskosten um die Frage geht, was „typischerweise arbeitstäglich“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bedeutet und ob die Vorschrift nur dann anwendbar ist, wenn der Arbeitnehmer an sämtlichen seiner Arbeitstage den vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufsuchen soll (VI R 33/17). Zuvor hatte das Finanzgericht (FG) Sachsen entschieden, dass Arbeitnehmer, die auf verschiedenen Baustellen tätig werden und stets denselben Sammelpunkt aufsuchen, um von dort in einem Fahrzeug des Arbeitgebers zur jeweiligen Baustelle zu gelangen, einer Berufsgruppe angehören, die im Normalfall „typischerweise arbeitstäglich“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG einen vom Arbeitgeber festgelegten Ort ansteuert und für die mit einem eigenen Pkw zum Sammel-

punkt durchgeführten Fahrten deswegen nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können. Dies gelte auch, wenn die Arbeitnehmer öfters mehrere aufeinander folgende Tage auf auswärtigen Baustellen arbeiten und deswegen nicht arbeitstäglich an ihren Wohnort zurückkehren. Eine „typischerweise arbeitstägliche“ Anfahrt zu einem Sammelpunkt ist laut FG anzunehmen, wenn zwar die Anfahrt nicht an jedem Arbeitstag stattfindet, jedoch immer dann, wenn der Arbeitnehmer von seinem Wohnort aufbricht, um seine Arbeit binnen eines Tages oder längerwährend auf einer Baustelle zu verrichten. Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden.

Quelle: BFH und FG Sachsen, Urteil vom 14.03.2017, 8 K 1870/16

Elektrodienstwagen: Erstattungsmöglichkeit zugunsten privater Aufladekosten

Die Finanzverwaltung hat für das private Aufladen eines Elektrodienstwagens einen pauschalen Auslagenersatz zugelassen. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt aktuell hin. Entstehen einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung eines Dienstwagens eigene Kosten (zum Beispiel Benzin- und/oder Wäschekosten), die ihm vom Arbeitgeber ersetzt werden, liege in der Kostenerstattung durch den Arbeitgeber ein lohnsteuerfreier Auslagenersatz im Sinne des § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz, erläutert der Steuerberaterverband. Ihm zufolge ist von einem steuerfreien Auslagenersatz selbst dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer einen Dienstwagen in einer von ihm angemieteten Garage abstellt und der Arbeitgeber hierfür die Kosten übernimmt. Bei regelmäßig wiederkehrenden Kosten bleibe ein pauschaler Auslagenersatz steuerfrei. Voraussetzung hierfür sei, dass der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.

Die Wirtschaftsverbände hätten sich mit der Bitte an das BMF gewandt, für das private Aufladen eines Elektrodienstwagens einen pauschalen Auslagenersatz zuzulassen. Dieser Bitte sei das BMF nunmehr mit einem Schreiben vom 20.08.2017

nachgekommen. Zur Vereinfachung des steuerfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens (ausschließlich Pkw) beim Arbeitnehmer lasse die Finanzverwaltung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 folgende monatliche Pauschalen zu:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber für Elektrofahrzeuge 20 Euro monatlich und für Hybridelektrofahrzeuge zehn Euro monatlich,
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber für Elektrofahrzeuge 50 Euro monatlich und für Hybrid-elektrofahrzeuge 25 Euro monatlich.

Quelle: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 19.09.2017

Mit freundlicher Empfehlung



Haas & Hieret Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberater & Rechtsanwalt

Medizinisch nicht indizierte Heilbehandlungen sind nicht umsatzsteuerfrei

Für die Leistungen einer nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Privatklinik, die überwiegend nicht medizinisch indizierte Schönheitsoperationen ausführt, ergibt sich keine Umsatzsteuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Die erbrachten Leistungen sind mit den in Krankenhäusern öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erbrachten nicht vergleichbar.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2017, 1 K 1994/13 U

Medizinische Privatlabor-Analysen können umsatzsteuerbefreit sein

Medizinische Analysen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat, können nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG, nicht aber auch nach Buchst. a dieser Vorschrift steuerfrei sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 24.08.2017, V R 25/16

Fehlerhafte Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Fachzahnarzt für Oralchirurgie?

Ist Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Gesamtabrechnung, sind die Prüfungsgremien grundsätzlich verpflichtet, einen Fachzahnarzt für Oralchirurgie mit Zahnärzten mit der Gebietsbezeichnung „Oralchirurgie“ zu vergleichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Facharzt für Oralchirurgie ausschließlich oder fast ausschließlich chirurgische Leistungen erbringt und auf Überweisung hin tätig wird.

Übertragen auf das streitgegenständliche Verfahren bedeutet dies, dass der Kläger bereits nicht mit der richtigen Vergleichsgruppe verglichen wurde und insofern die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Durchschnittswerten als fehlerhaft anzusehen ist. Abgesehen von dem Problem der zutreffenden Vergleichsgruppe erscheint es äußerst fraglich, ob den bestehenden Praxisbesonderheiten ausreichend Rechnung getragen wurde, wenn nach den Bescheidgründen des Beklagten einerseits schwere Fälle über 400 Euro berücksichtigt

werden sollen, andererseits nach Sichtung der kostenintensiven Fälle anhand der vorliegenden Einzelfalldarstellungen sowie der eingesandten Röntgenaufnahmen, Krankenblattauszüge, histologischen Befunde und Überweisungsaufträge überraschenderweise ohne nähere Begründung die Unwirtschaftlichkeit festgestellt und geschätzt wird. Diese Prüfung ist nicht nachvollziehbar und stellt auch nicht die zu fordernde intellektuelle Prüfung dar. Ein Vergleich mit den Fachärzten für „Oralchirurgie“ ist aber nicht möglich, da hierzu keine Statistiken existieren.

Daraus folgt, dass der Beklagte für die erneute Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Klägers eine andere Prüfmethode anwenden muss. Aus Sicht des Gerichts kommt lediglich eine Einzelfallprüfung oder eine Einzelfallprüfung mit Hochrechnung in Betracht.

Quelle: SG München, Urteil vom 05.07.2017, S 38 KA 5178/16

„Je Sitzung“: Kontroverse Auffassung richtig abrechnen

Der Begriff der Sitzung ist durchaus abrechnungsrelevant, im EBM und der GOÄ allerdings nicht definiert. Anders als der Terminus „einmal im Behandlungsfall“ profitiert die Bezeichnung „je Sitzung“ nicht über Abrechnungsbegrenzungen. So müssen sich Sozial- und Amtsgerichte wegen kontroverser Auffassungen zur Auslegung von „je Sitzung“ hinsichtlich falscher Abrechnung von Gebührenordnungspositionen (GOP) befassen.

Berechnungsfähige Positionen „je Sitzung“ sind im Rahmen einer Konsultation nur einmal berechnungsfähig, auch wenn mehrere einzelne Leistungsbestandteile einer GOP erbracht werden. Hier sind sich EBM und GOÄ einig: Die Behandlung muss abgeschlossen sein und der Patient die Praxis verlassen haben. Unter Umständen sind auch mehrere Sitzungen an einem Tag möglich, die eine mehrfache Berechnung erlauben. Beispielsweise, wenn derselbe Patient am selben Tag die Praxis wieder aufsucht, weil keine Besserung eingetreten ist oder andere Beschwerden aufgetreten sind. Bei mehrfacher Abrechnung von GOP mit der Einschränkung „je Sitzung“ bei

demselben Patienten an demselben Tag ist bei jeder GOP die Uhrzeit der Erbringung mit der Abrechnung – bei Liquidationen nach der GOÄ in der Rechnung – anzugeben. Verlässt der Patient für einen Imbiss, ein Telefonat oder eine Zigarette die Praxis, kann das Wiedererscheinen nicht als neue Sitzung ausgelegt werden. Auch die Unterbrechung einer Sitzung durch den Arzt ohne medizinischen Grund, kann bei Weiterführung nicht als einzelne Sitzung abgerechnet werden. Zum Beispiel bei der Anwendung von Heilmitteln wie Massagen vor und nach einer Pause.

Anders sieht es bei Behandlungen aus, bei denen die Durchführung einer Behandlung im Rahmen einer Sitzung nicht vertretbar oder dem Patienten nicht zumutbar ist und vor einer Fortführung dem Patienten eine Zeit der Erholung eingeräumt werden muss (Aknebehandlung, Varizenverödung,...). Die Unterbrechung muss also medizinisch begründet sein, dann ist in dem Fall eine mehrfache Berechnung möglich.

meditaxa Redaktion | Quelle: Arzt & Wirtschaft 11/17

Abrechnung der sog. Chronikerpauschale bleibt Internisten verwehrt

Die Abrechnung der sog. Chronikerpauschale bleibt Internisten verwehrt. Der dem Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 2 SGB V übertragene Auftrag zur Gestaltung des EBM schließt die Befugnis ein, über die Beschreibung und Bewertung der ärztlichen Verrichtungen das Leistungsverhalten der Ärzte steuernd zu beeinflussen. Eine solche Berechtigung besteht insbesondere dann, wenn dem Ausschuss nach § 87 Abs. 2a S. 1 SGB V ausdrücklich aufgegeben ist, die Leistungen entsprechend der in § 73 Abs. 1 S. 1 SGB V festgelegten Gliederung der Versorgungsbereiche so zu gestalten, dass unbeschadet gemeinsam abrechenbarer Leistungen grundsätzlich Leistungen der hausärztlichen Versorgung nur von den an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Leistungen der fachärztlichen Versorgung nur von den an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten abgerechnet werden dürfen. Es liegt auf der Hand, dass angesichts der im hausärztlichen und im fachärztlichen Versorgungsbereich unterschiedlichen Vergütungssystema-

tik nicht Einzelpositionen aus dem hausärztlichen Bereich für Ärzte geöffnet werden können, die im fachärztlichen Versorgungsbereich tätig sind. Eine gleichheitswidrige Benachteiligung fachärztlicher Internisten kann angesichts der unterschiedlichen Vergütungssystematik von vornherein nicht daraus abgeleitet werden, dass ihnen eine bestimmte GOP aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich nicht zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund beabsichtigte eine an der fachärztlichen Versorgung teilnehmende Internistin vergeblich, gerichtlich klären zu lassen, ob es rechtmäßig ist, wenn der EBM-Ä für einen grundsätzlich gleichen Mehraufwand bei der ärztlichen Tätigkeit hausärztlich tätiger Diabetologen eine pauschale Zusatzvergütung in Form der sog. Chronikerpauschale gewährt, während eine derartige zusätzliche Vergütung fachärztlich tätigen Diabetologen nicht zusteht, obwohl sie die gleiche Leistung erbringen.

Quelle: Bundessozialgericht, Beschluss vom 02.08.2017, B 6 KA 14/17 B

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und Freibeträge

Um die monatliche Steuerlast von vornherein zu reduzieren, können Steuerpflichtige beim Finanzamt Freibeträge eintragen lassen und einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen. Davon profitiert z. B. jemand, der weite Wege zur Arbeit fährt oder durch die Betreuung von Kindern oder durch Unterhaltszahlungen eine hohe finanzielle Belastung hat. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2018 wurde neu gestaltet: So enthält nun der Hauptvordruck bereits den „Vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“, für den bislang ein eigener Vordruck ausgefüllt werden musste. Daneben gibt es die Anlagen zu Werbungskosten, Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen und Kindern. Der Antrag für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren für das Jahr 2018 kann seit Oktober beim Finanzamt gestellt werden, auf Wunsch auch für zwei Jahre. Ändern sich die Verhältnisse,

sodass mit geringeren Kosten zu rechnen ist, muss dies dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Falls bereits im Vorjahr ein Antrag gestellt wurde und sich die Steuerfreibeträge nicht verändert haben, so genügt es, im Hauptvordruck die Angaben zur Person sowie den Abschnitt „Lohnsteuer-Ermäßigung im vereinfachten Verfahren“ auszufüllen.

Mit freundlicher Empfehlung

med|a
Steuerberatungsgesellschaft mbH

MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Betriebskonten: Ungeklärte Bareinzahlungen verpflichten zu verstärkter Mitwirkung des Steuerpflichtigen

Bei ungeklärten Bareinzahlungen auf betriebliche Konten ist der Steuerpflichtige wegen der von ihm selbst hergestellten Verbindung zwischen Privat- und Betriebsvermögen bei der Prüfung, ob Einlagen gegeben sind, nach § 90 Absatz 1 Satz 1 AO verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet. Das FG Hamburg betont, dass bei Verletzung dieser Pflicht das Finanzgericht von weiterer Sachaufklärung absehen und den Sachverhalt dahingehend würdigen könne, dass unaufgeklärte Kapitalzuführungen auf nicht versteuerten Einnahmen beruhen. Die zu einer Schätzung gemäß § 162 Absatz 2 Satz 2 AO führenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Unvoll-

ständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben beziehungsweise für die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Aufzeichnungen können sich laut FG auch aus Lücken bei der fortlaufenden Nummerierung der Rechnung gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz ergeben. Lücken in der Rechnungsnummernabfolge könnten eine Schätzung nötig erscheinen lassen, wenn die vollständige Erfassung der Einnahmen nicht mehr als gewährleistet anzusehen ist.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 28.06.2017, 2 K 184/15

Geschenke an Geschäftspartner

Nach Meinung des BFH soll die Übernahme der pauschalen Steuer nach § 37b EStG für ein Geschenk als weiteres Geschenk dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, soweit bereits der Wert des Geschenkes selber oder zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Betrag von 35 Euro übersteigt.

Die Entscheidung ist mittlerweile im Bundessteuerblatt veröffentlicht, jedoch wurde sie mit einer Fußnote versehen, wonach die Finanzverwaltung die Vereinfachungsregel in Rn. 25 des BMF-Schreibens vom 19.05.2015 weiter anwendet (Fußnote im BStBl 2017 II, S. 892 auf BMF-Schreiben v. 19.05.2015, BStBl 2015 I, S. 468). Im Ergebnis ist daher weiterhin bei der Prüfung der 35 Euro-Grenze allein der Wert des Geschenkes maßgeblich.



Quelle: BFH-Urteil vom 30.03.2017, IV R 13/14

Künstlersozialabgabe sinkt ab 01. Januar 2018 auf 4,2 Prozent

Verlage, Theater, Galerien oder auch Werbeagenturen, die künstlerische oder publizistische Werke, bzw. Leistungen in Anspruch nehmen, haben auf entsprechende Entgelte oder Vergütungen eine Künstlersozialabgabe zu zahlen. Abgabepflichtig sind ebenso alle Unternehmer, die regelmäßig Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge, Verpackungen oder Webdesign an selbständige Auftragnehmer erteilen. Zu beachten ist, dass die Künstlersozialabgabe ab dem 01. Januar 2018 von derzeit 4,8 % auf 4,2 % der gezahlten Entgelte herabgesetzt wird.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018

Aufwendungen für Reparaturen nach dem Tod des Erblassers

Mit dem Tod des Erblassers erbt der Erbe nicht nur das vorhandene Vermögen, sondern ggf. auch Schulden bzw. Verbindlichkeiten, die auf Verpflichtungen des Verstorbenen beruhen. Diese (Erblasser-) Schulden (z. B. ein Darlehen oder noch nicht bezahlte Rechnungen) mindern regelmäßig den steuerpflichtigen Nachlass (vgl. dazu § 10 Abs. 5 ErbStG).

Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass die Kosten zur Beseitigung von Schäden an einem geerbten Gebäude dann nicht als abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden können, wenn die Ursache zwar (noch) vom Erblasser gesetzt wurde, die Schäden aber erst nach dessen Tod in Erscheinung getreten sind.

Im Streitfall hatte der verstorbene Onkel zu Lebzeiten „falsches Heizöl“ für sein Haus bezogen. Nach seinem Tod stellte sich heraus, dass u.a. der Tank der Heizungsanlage ersetzt werden musste.

Wie das Gericht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung entschied, stellen Aufwendungen zur Behebung von Schäden an Nachlassgegenständen keine Erblässerschulden dar. Etwas anderes – so das Gericht – gilt nur, wenn schon zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung zur Mängel- oder Schadensbeseitigung bestand. Im Übrigen können Wertminderungen – z.B. aufgrund eines aufgestauten Reparaturaufwands – allenfalls bei der Grundstücksbewertung berücksichtigt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 26.06.2017, II R 33/15

Mit freundlicher Empfehlung

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Abzinsung von Angehörigendarlehen

Darlehensverträge zwischen Angehörigen können nur steuerlich anerkannt werden, wenn sie dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dabei sind die Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten, sodass aus fehlenden Sicherheiten oder Unverzinslichkeit nicht zwingend auf die Fremdunüblichkeit zu schließen ist. Zinslose Darlehen, die zu betrieblichen Zwecken verwendet werden, haben jedoch einen Nachteil, wenn der Darlehensnehmer bilanziert: Die Darlehen sind abzuzinsen, wenn die Restlaufzeit ein Jahr oder länger beträgt.

Beispiel:

Vater V gewährt Sohn S am 01.07.2017 ein zinsloses Darlehen über 100.000 € für eine betriebliche Investition. Das Darlehen soll in 10 Jahren in einer Summe zurückgezahlt werden. S darf die Darlehensverbindlichkeit in der Steuerbilanz nicht

mit dem Nennwert von 100.000 € ansetzen, sondern muss sie mit 5,5 % abzinsen. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren ist das Darlehen in der Bilanz von S zum 31.12.2017 mit dem Barwert von 61.800 € anzusetzen. Der Abzinsungsbetrag von 38.200 € erhöht als außerordentlicher Ertrag den Gewinn des S im Jahr 2017. Bis zur Rückzahlung des Darlehens wird der Abzinsungsbetrag rechnerisch jedes Jahr geringer und die Darlehensverbindlichkeit in der Bilanz wird höher ausgewiesen, was zu entsprechenden Gewinnminderungen führt.

Dieses „Vorziehen“ von Gewinnen kann allerdings vermieden werden, indem eine Verzinsung – auch wenn diese sehr gering ist – vereinbart wird, denn eine Abzinsung erfolgt nur bei unverzinslichen Darlehen.

Quelle: BFH Urteil vom 13.07.2017, VI R 62/15

„Düsseldorfer Tabelle“: Ab 2018 mehr Unterhalt für minderjährige Kinder

Zum 01.01.2018 wird die so genannte Düsseldorfer Tabelle, die als Unterhaltsleitlinie fungiert, geändert. Wie das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf angibt, wird ab diesem Zeitpunkt der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder angehoben. Der Mindestunterhalt beträgt danach ab dem 01.01.2018 für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 Euro statt bisher 342 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 Euro statt bisher 393 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 Euro statt bisher 460 Euro. Die Erhöhung des Mindestunterhalts führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der zweiten bis zehnten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Sie werden wie in der Vergangenheit in der zweiten bis fünften Einkommensgruppe um jeweils fünf Prozent und in der sechsten bis zehnten Einkommensgruppe um jeweils acht Prozent des Mindestunterhalts angehoben. Demgegenüber bleibt die Düsseldorfer Tabelle hinsichtlich des Bedarfs volljähriger Kinder in 2018 unverändert, um eine überproportionale Erhöhung des Bedarfs des volljährigen Kindes, das noch im Haushalt eines Elternteils lebt, im Verhältnis zu dem Bedarf eines allein lebenden Erwachsenen zu vermeiden. Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b Bürgerliches Gesetzbuch das Kindergeld anzurechnen.

Dieses beträgt ab dem 01.01.2018 für ein erstes und zweites Kind 194 Euro, für ein drittes Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Erstmals seit 2008 werden auch die Einkommensgruppen angehoben. Die Tabelle beginnt daher ab dem 01.01.2018 mit einem bereinigten Nettoeinkommen von „bis 1.900 Euro“ statt bisher „bis 1.500 Euro“ und endet mit „bis 5.500 Euro“ statt bisher „bis 5.100 Euro“. Auch der so genannte Bedarfskontrollbetrag, der eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten gewährleisten soll, steigt im Jahr 2018 an. In der ersten Einkommensgruppe entspricht er dem notwendigen Selbstbehalt. Er wird in der zweiten Einkommensgruppe von bisher 1.180 Euro auf 1.300 Euro angehoben. In den folgenden Einkommensgruppen steigt der Bedarfskontrollbetrag wie bisher um jeweils 100 Euro. Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf erhöht sich von 90 Euro auf 100 Euro. Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2018 gegenüber 2017 unverändert. Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle wird voraussichtlich zum 01.01.2019 erfolgen.

Quelle: OLG Düsseldorf, PM vom 06.11.2017

Elterngeld Plus: Keine Partnerschaftsbonusmonate, wenn Erwerbstätigkeit nicht in rechtlich zulässiger Weise reduziert wird

Eltern, die beim Bezug von Elterngeld Plus gemeinsam den viermonatigen Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen wollen, müssen beide gleichzeitig die Erwerbstätigkeit in zulässiger Weise auf 25 bis 30 Wochenstunden reduzieren. Wer durchgehend unverändert „offiziell“ voll arbeitet und volles Gehalt bezieht, kann nicht durch eine unzulässige Reduzierung der Arbeits- oder Ausbildungszeit die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus herbeiführen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden.

Die klagenden Eheleute wurden im Januar 2016 Eltern einer Tochter. Sie beantragten Elterngeld, unter anderem in Form des viermonatigen Partnerschaftsbonus für den neunten bis zwölften Lebensmonat der Tochter. Die Ehefrau reduzierte ihre Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum von 40 auf 30 Stunden/Woche. Der Ehemann befand sich in Ausbildung (Studium für den gehobenen Verwaltungsdienst), deren Umfang nach der Arbeitgeberbescheinigung des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg durchgehend und unverändert 41 Wochenstunden betrug. Die beklagte Elterngeldstelle (Landeskreditbank Baden-Württemberg) lehnte den Partnerschaftsbonus ab. Der Ehemann machte geltend, als Auszubildender könne er nicht als voll beschäftigt angesehen werden. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Auch das LSG folgte der Argumentation der Eheleute nicht und gab der Landeskreditbank Recht. Die

neue Regelung im Elterngeldrecht solle die Förderung von Eltern verbessern, die sich nach der Geburt gemeinsam um das Kind kümmern und dafür zeitweise die Berufstätigkeit reduzieren und in Teilzeit erwerbstätig sind. Auch der zur Berufsausbildung beschäftigte Ehemann sei zwar als Arbeitnehmer im Sinne des Elterngeldrechts anzusehen. Entscheidend sei aber, dass die Berufstätigkeit tatsächlich und auch in einer rechtlich zulässigen Weise reduziert werden muss.

Damit ließ das Gericht das Argument des Ehemannes nicht gelten, sein Stundenplan an der Hochschule umfasse nur 26 Wochenstunden und mehr mache er nicht. Da er offiziell 41 Wochenstunden in Ausbildung sei und nicht zeitlich reduziert und auch durchgehend das volle Gehalt bekommen habe, bestehe kein Anspruch auf die Partnerschaftsbonusmonate für die Eheleute, so das LSG abschließend.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.11.2017, L 11 EG 2662/17

Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen ab 2018

Im Dezember 2016 wurden Steuerentlastungen für 2017 und 2018 gesetzlich festgelegt. Ab 2018 ergeben sich folgende Änderungen:

	2017	ab 2018
Grundfreibetrag		
Alleinstehende (Einzelveranlagung)	8.820 €	9.000 €
Ehepartner (Zusammenveranlagung)	17.640 €	18.000 €
Kinderfreibetrag	4.716 €	4.788 €
(der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehung- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 2.640 €)		
Unterhaltshöchstbetrag	8.820 €	9.000 €

Im Rahmen des Abbaus der sog. kalten Progression werden darüber hinaus auch für 2018 die Grenzwerte des progressiven Steuertarifs um eine geschätzte Inflationsrate erhöht, was zu geringen Steuerentlastungen führt. Ein Alleinstehender kann durch die Tarifänderungen bis zu 273 Euro Einkommensteuer im Jahr einsparen – allerdings erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 260.533 Euro.

Das Kindergeld wird 2018 um monatliche 2 Euro pro Kind erhöht.

Quelle: Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 20.12.2016 (BStBl 2017 I)

Jeden Tag ein Held

Woher kommen eigentlich die Erdbeeren in der Marmelade? Wer hat die neuen Sneaker genäht? Was genau ist in der täglich verwendeten Gesichtsscreme drin? „Für alle die was merken“, so das Motto der diesjährigen Kampagne, gibt es den „Heldenmarkt“, die Verbrauchermesse für nachhaltigen Konsum. Nachhaltig oder alternativ – das klingt immer schnell nach Gutmenschentum. Aber bei genauem Hinsehen zeichnet sich ein stärker werdender Trend ab. Im vergangenen Jahr haben sich die Verbraucher in Deutschland immer öfter für regionale, biologisch erzeugte Produkte oder solche aus fairem Handel entschieden, so eine Meldung vom letzten Dezember.

Die Messe mit ihrem Slogan „Egal war gestern“ nimmt diese gesellschaftliche Tendenz auf und informiert in entspannter Atmosphäre über nachhaltige Alternativen in Sachen Lebensmittel, Mode, Kosmetik, Wohnen, Mobilität oder sogar

Geldanlagen. Sie versucht, das Bewusstsein der Besucher zu schärfen, dass jeder mit seinen Entscheidungen ein Held des Alltags sein kann. Aber muss man wirklich gleich ein Held sein? Die Macher der Messe wollen zeigen, dass „Kleinigkeiten“ wie das Nachfragen, woher die Produkte stammen, Großes bewirken können. Und schließlich hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, mit seinem Portemonnaie abzustimmen, was er kauft und was eben nicht. Ein Held sein kann manchmal so einfach sein.

@ WEBLINKS & INFO

www.heldenmarkt.de
Termine: Hamburg, 3./4. Februar, Nürnberg, 3./4. März, München, 17./18. März, Stuttgart, 3./4. November, Berlin, 17./18. November

App in eine bessere Zukunft

Noch ist das neue Jahr jung und der eine oder andere gute Vorsatz der Silvesternacht vorhanden. Den meisten guten Vorhaben wohnt allerdings schon deren schnelles Ende inne: sie sind zu hoch gegriffen, nicht praktikabel oder zu sehr alleingelassen. Nanu, brauchen gute Vorsätze neuerdings Gesellschaft? Nicht nur seit kurzem, denn eigentlich weiß jeder, dass man gemeinsam mit anderen (Leidensgenossen) länger an der Um-

setzung von besseren Gewohnheiten dranbleibt. Einmal pro Woche schwimmen gehen, mehr Gemüse statt Süßes essen oder mal Autogenes Training machen anstatt sich vom Fernsehen berieseln zu lassen: Wer Freunde, Bekannte oder andere Mitstreiter hat, kommt seinem Ziel näher. In diesen digitalen Zeiten ermuntert auch der verlässlichste Partner des Menschen, das Smartphone, mit den neuesten Apps. Wie zum Beispiel die Motivationshilfe „Fabulous“, die kostenlos für Android und iOS verfügbar ist. Die App verhält sich wie ein Gesundheitscoach, der für den Nutzer einen Ernährungs- und Fitnessplan parat hält. Damit man fürs Joggen oder sei es nur für das nächste Treffen im Lieblingscafé zeitlich auch wirklich zusammenfindet, assistiert die App „TimeTree“.

Dieser Online-Kalender stellt die Termine jedes Nutzers einer Gruppe in einer bestimmten Farbe dar und zeigt so freie Zeit oder Überschneidungen. Via Chat lassen sich Planungen unter den Beteiligten schnell und unkompliziert vornehmen. Auch für Prozedere wie „wer macht wann was“ können Listen erstellt und Aufgaben verteilt werden. Die digitale Timing-Hilfe kann man übrigens sowohl am internetfähigen Mobiltelefon als auch am stationären Rechner nutzen. Ab jetzt gibt es also viele Möglichkeiten für eine sinnvoll genutzte und gemeinsame Zeit. Da steht einem fabelhaften 2018 eigentlich nichts mehr im Wege, oder?

@ WEBLINKS & INFO

www.thefabulous.co
timetree.org

Clever tief schlafen

Schaut man sich vor und nach Feiertagen im Supermarkt um oder betrachtet die Zeitschriftenregale, bietet sich immer das gleiche Bild: Direkt nach Weihnachten gibt es Tulpen statt Weihnachtssterne, Anfang Dezember liegt schon die Januarausgabe der gängigen Magazine bereit. Was sich durch das ganze (Themen-)Jahr der Kaufanreize zieht, beschert uns Lebkuchen Ende August, Halloween-Dekoration ab September und dass es bereits Mitte November adventlich zugeht. Was macht man nur, wenn man bei all diesen vorweggenommenen Jahreszeiten nicht mitkommt? Statt vorauszuweichen tut es da bisweilen ganz gut, bewusst hinterherzuhinken, den Weihnachtsbaum einfach bis Ende Januar stehen zu lassen – schließlich war das Schmücken aufwendig genug – und altbewährte Methoden, wie den Winterschlaf zu Entschleunigungszwecken, aufzugreifen.

Wer nicht von Natur aus mit gutem Schlaf gesegnet ist, wie laut Studien zufolge ungefähr 40 Prozent der US-Bürger, kann jetzt mit modernstem Elektroequipment nachhelfen. Auf der CES, der Consumer Electronics Show, die immer im Januar in Las Vegas stattfindet, hat Philips ein sogenanntes SmartSleep-Stirnband vorgestellt. Es analysiert nicht nur den Schlaf des Trägers, sondern hilft mittels bestimmter Töne, die Tiefschlaf- oder Deltaschlafphase zu verbessern. Diese niederfrequenten Delta-Wellen werden benötigt, um den „Slow Wave Sleep“ (SWS) zu erreichen; denn vor allem diese Schlafphase sorgt dafür, dass man morgens erholt aufwacht. Dabei hat gut und tief schlafen seinen Preis. Momentan müssen um die 400 US-Dollar aufgewendet werden, um dem murmelartähnlichen Schlummer nachzueifern. Hat der Winter(tief-)schlaf aber erst mal die nötige Erholung gebracht, ist man bestens gerüstet, um wieder voll in die Betriebsamkeit des Alltags einzusteigen. Und für die Entspannung zwischendurch gibt es ja schon Schokoladenosterhasen – im Februar.

Zweite Haut aus zweiter Hand

Nicht nur die Natur bekleidet sich im Frühling mit frischem Flor, auch vielen Zeitgenossen steht der Sinn nach einem neuen Outfit. Dabei muss es nicht zwangsläufig neu, sondern lieber individuell sein, nicht dass etwa Kollegen, Freunde oder Bekannte mit dem gleichen Teil auftauchen. Warum also nicht mal Mode secondhand kaufen?

Meist ist es Jacke wie Hose, ob Jacke oder Hose schon einen Vorbesitzer hatten, da in vielen Schränken eine so hohe Fluktuation herrscht, dass die Kleider kaum getragen sind. Nur gewaschen wurden sie schon einige Male, so dass weniger Chemikalien enthalten sind, was die neuen Träger freut. Einen weiteren positiven Nebeneffekt hat das Weiterverkaufen oder Tauschen von Bekleidung: es entsteht nur ein Bruchteil der Umweltbelastungen, die normalerweise durch Herstellung und Transport anfallen.

Und wo bekommt man die getragenen guten Stücke her? Secondhandläden gibt es wie Sand am Meer zwischen Nordsee und Alpen. Oder man sucht einfach im Web. Viele Tauschbörsen oder Verkaufsportale bieten ihre Dienste kostenlos an. Und die Klamotten – freuen sich über einen zweiten Frühling.



„Ich habe einen Traum“

Helge Hesse

»Ich habe einen Traum!«, rief Martin Luther King beim Marsch auf Washington. »Macht kaputt, was euch kaputt macht«, sangen »Ton Steine Scherben« und lieferten damit den Soundtrack für ein düsteres

Jahrzehnt. »One person, one vote«, verlangte Nelson Mandela und erreichte die ersten freien Wahlen in Südafrika. Anhand von 80 berühmten Sätzen führt Helge Hesse durch Geschichte, Politik und Kultur des 20. Jahrhunderts: Jedes dieser Zitate lässt große Persönlichkeiten, besondere Ereignisse und dramatische Entwicklungen der vergangenen 100 Jahre lebendig werden.



„Bevor die Welt unterging“

Kirstin Breitenfellner

Judith ist ein Teenager, als die 80er beginnen. Sie lebt in behüteten Verhältnissen in einer Kleinstadt und wächst, in einer Epoche von beispiellosem Frieden und Wohlstand auf. Tat-

sächlich wird ihre Adoleszenz geprägt vom Kalten Krieg und Wettrüsten, vom drohenden Waldsterben, von der neuen Seuche Aids und dem Reaktorunfall in Tschernobyl. Judith und ihrer Clique gelingt es, den Bedrohungen von Artensterben und Atomkrieg, der scheinbaren Ausweglosigkeit und der Apokalypse zum Trotz, eine ganz normale Jugend zu erleben, mit Partys und Protest, Ausflügen, Liebe und Verrat. Als schließlich die Mauer fällt, hat Judith das Gefühl, dass ihr Leben jetzt erst so richtig beginnen kann.



„Das Happiness-Projekt“

Gretchen Rubin

Oder: Wie ich ein Jahr damit verbrachte, mich um meine Freunde zu kümmern, den Kleiderschrank auszumisten, Philosophen zu lesen und überhaupt mehr Freude am Leben zu haben. Gretchen Rubin

hat eigentlich allen Grund glücklich zu sein: Sie hat eine liebevolle Familie, ein schönes Zuhause und ein erfolgreiches Berufsleben. Trotzdem ist sie immer wieder unzufrieden mit sich und ihrer Umwelt, weshalb sie sich fragt, was ihr zum großen Glück fehlt. Und so startet sie ihren Selbstversuch: Das Happiness Projekt! Sie studiert systematisch die Glücksforschung, macht sich einen Plan für die nächsten zwölf Monate und fängt an, mit kleinen Dingen ihren Alltag zu verändern.

@ WEBLINKS & INFO

www.kleiderkreisel.de
www.kleiderkorb.de
www.tauschpalast.com

www.dietauschboerse.de
www.tauschbillet.de
www.tauschticket.de



Mietpreisbremse nicht durch Verwaltungsgerichte überprüfbar

Die Rechtmäßigkeit der Mietpreisbegrenzungsverordnung kann nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin nicht durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Die Klägerin ist Miteigentümerin einer zur Zeit nicht vermieteten Wohnung in Berlin-Friedenau. Sie plant die Neuvermietung zu einem Mietzins, der ihren Angaben zufolge die Beschränkungen nach der am 01.06.2015 in Kraft getretenen Mietpreisbegrenzungsverordnung des Landes Berlin übersteigen würde. Mit ihrer Klage begehrt sie die Feststellung, bei der Neuvermietung einer Wohnung hieran nicht gebunden zu sein. Auf diesem Weg könne mit faktisch allgemeiner Gültigkeit geklärt werden, ob die Rechtsverordnung rechtmäßig sei. Sie könne keinen effektiven Rechtsschutz vor den Zivilgerichten erlangen, da sie ein solches Verfahren nicht selbst initiieren könne. Im Übrigen sei die Verordnung nichtig.

Das VG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Zwar könne unter bestimmten Voraussetzungen die atypische Feststellung begehrt werden, dass wegen der Ungültigkeit



oder der Unanwendbarkeit einer Rechtsnorm kein Rechtsverhältnis zu dem anderen Beteiligten begründet sei. Voraussetzung hierfür sei aber unter anderem, dass effektiver Rechtsschutz nur im Rechtsverhältnis zwischen Normgeber und Normadressat gewährt werden könne. Dies sei hier nicht der Fall. Um Rechtsschutz für Streitigkeiten der vorliegenden Art sei vorrangig vor den Zivilgerichten nachzusuchen. Dort könne die Klägerin sowohl eine vertraglich vereinbarte Miete aktiv selbst einklagen als sich auch gegenüber Klagen wegen einer zu hohen Miete oder die Herausgabe von Mietzahlungen von Seiten ihrer Mieter zur Wehr setzen. Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung möglich.

Quelle: VG Berlin, Urteil vom 23.11.2017, VG 4 K 103.16

Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei selbstgenutzter Ferienwohnung

Liegen zwischen dem Kauf und dem Verkauf eines Grundstücks nicht mehr als zehn Jahre, ist ein eventueller Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig. Ausgenommen sind hier lediglich Veräußerungen von Grundstücken, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren (kürzere Besitzdauer: ausschließlich) zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Fraglich war, ob die Veräußerung einer Wohnung innerhalb von zehn Jahren auch dann steuerfrei bleibt, wenn die Wohnung nicht dauernd und durchgängig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, wie dies bei einer Zweit-

oder Ferienwohnung regelmäßig der Fall ist. Das hat der Bundesfinanzhof jetzt positiv entschieden. Danach muss eine Wohnung nicht das ganze Jahr tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Es reicht aus, wenn die Wohnung in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht, also genutzt werden könnte.

Die Möglichkeit der Selbstnutzung muss über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren erfüllt sein, wobei nur im mittleren Kalenderjahr eine ganzjährige Nutzungsmöglichkeit gegeben sein muss.

Quelle: BFH Urteil vom 27.06.2017, IX R 37/16



Eigentümer gerade erst angeschaffter Wohnung kann Kosten zur Beseitigung vom Mieter mutwillig verursachter Schäden sofort als Werbungskosten abziehen

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall hatte die Klägerin 2007 eine vermietete Eigentumswohnung erworben, die sich im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem betriebsbereiten und mangelfreien Zustand befand. Im Folgejahr kam es im Rahmen des – nach § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Klägerin übergegangenen – Mietverhältnisses zu Leistungsstörungen, da die Mieterin die Leistung fälliger Nebenkostenzahlungen verweigerte; vor diesem Hintergrund kündigte die Klägerin das Mietverhältnis. Im Zuge der Rückgabe der Mietsache stellte die Klägerin umfangreiche, von der Mieterin jüngst verursachte Schäden wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall an Wänden und zerstörte Bodenfliesen an der Eigentumswohnung fest. Darüber hinaus hatte die Mieterin einen Rohrbruch im Badezimmer nicht gemeldet; dadurch war es zu Folgeschäden gekommen. Zur Beseitigung dieser Schäden machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung für 2008 Kosten in Höhe von rund 20.000 Euro als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand geltend. Mangels Zahlungsfähigkeit der Mieterin könnte die Klägerin keine Ersatzansprüche gegen die Mieterin durchsetzen.

Das Finanzamt versagte den Sofortabzug der Kosten, da es sich um so genannte anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 9 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 1a EStG) handele; der zur Schadenbeseitigung aufgewendete Betrag überschreite 15 Prozent der Anschaffungskosten für das Immobilienobjekt. Daher könnten die Kosten nur im Rahmen der Absetzungen für Abnutzung (AfA) anteilig mit zwei Prozent über einen Zeitraum von 50 Jahren geltend gemacht werden. Demgegenüber gab der BFH der Klägerin Recht. Zwar gehörten zu den als Herstellungskosten der

AfA unterliegenden Aufwendungen nach dem Wortlaut von § 6 Absatz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen, wie etwa so genannte Schönheitsreparaturen oder auch Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft. Selbst die Beseitigung verdeckter – im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener – Mängel oder die Beseitigung von bei Anschaffung des Gebäudes „angelegter“, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel und Defekte falle hierunter. Demgegenüber seien Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden und auch nicht in dem oben genannten Sinne „angelegt“ war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln des Mieters am Gebäude verursacht worden ist, nicht den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen. Solche Aufwendungen könnten als so genannter Erhaltungsaufwand und damit als Werbungskosten sofort abgezogen werden.

Quelle: BFH Urteil vom 09.05.2017, IX R 6/16

Mit freundlicher Empfehlung



Haas & Hieret Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberater & Rechtsanwalt



Sind Zuschüsse des Arbeitgebers zur Zusatzkrankenversicherung steuerfrei?

Ein Arbeitgeber hatte seinen Mitarbeitern angeboten, ihnen beim Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung einen monatlichen Zuschuss zu zahlen. Dabei schlossen die Arbeitnehmer den Vertrag direkt mit der Versicherungsgesellschaft und zahlten auch den Beitrag. Der Arbeitgeber zahlte monatlich einen Zuschuss auf das Gehaltskonto. Er hatte seine Arbeitnehmer darauf hingewiesen, dass sie – falls sie das Angebot nicht annehmen – keinen Anspruch auf die ersatzweise Zahlung eines nichtzweckgebundenen Geldbetrages haben.

Das Finanzamt ging von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus und forderte die Lohnsteuer für diese Zuschüsse. Der Arbeitgeber dagegen war der Auffassung, dass die Zuschüsse kein Barlohn sondern Sachlohn seien. Als Sachlohn entfallen sie unter die Freigrenze von 44 Euro monatlich. Damit wäre der Zuschuss bis zu 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern folgte dieser Auffassung mit dem Argument, dass der Arbeitnehmer nur die Sache (den Zuschuss) selbst beanspruchen kann. Die endgültige Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen kann sich rechnen

Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung sind seit 2010 in unbegrenzter Höhe als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abziehbar. Wenn dadurch der jährliche Höchstbetrag für übrige Vorsorgeaufwendungen für Selbstständige nicht ausgeschöpft ist, können Ausgaben für weitere Versicherungen geltend gemacht werden. I. d. R. ist der Höchstbetrag jedoch schon allein durch die Krankenversicherungsbeiträge überschritten, mit der Folge, dass andere übrige Vorsorgeaufwendungen faktisch steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Das Einkommensteuergesetz regelt, dass Beiträge für künftige Jahre im Zahlungsjahr abziehbar sind, soweit sie das 2,5-fache der für das Zahlungsjahr gezahlten Beiträge nicht übersteigen. Werden Krankenversicherungsbeiträge in der erlaubten Höhe vorausbezahlt, kann sich daraus für nicht gesetzlich Versicherte – unter weiteren Voraussetzungen – ein interessanter Steuerspareffekt ergeben. So können im Jahr der Zahlung die kompletten Vorauszahlungen steuerlich geltend gemacht werden. Dafür brauchen im Folgejahr keine Krankenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden und die anderen

Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen, werden steuerlich wirksam.

✓ HINWEIS

Ob sich diese Gestaltung lohnt, muss im Einzelfall geprüft werden, da die Einkünfte der betroffenen Jahre, die Progression oder Verlustverrechnungen berücksichtigt werden müssen. Grundsätzlich sollten ausreichend andere sonstige Vorsorgeaufwendungen wie z. B. Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen, Haftpflicht- und Unfallversicherungen vorhanden sein und die Krankenkasse die Vorauszahlung akzeptieren. Bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenkasse ist dies nicht möglich.

Mit freundlicher Empfehlung



Hammer & Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte



Überlassung einer BahnCard an Arbeitnehmer

Mit einer BahnCard der Deutschen Bahn AG können 12 Monate lang ermäßigte Fahrausweise erworben werden. Die OFD Frankfurt/M. hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber Stellung genommen. Zu der Frage, wie die Überlassung einer BahnCard durch den Arbeitgeber steuerlich zu beurteilen ist, wenn diese zur dienstlichen sowie auch zur privaten Nutzung an den Arbeitnehmer weitergegeben wird, sind danach für die Fälle der BahnCard 100 und der BahnCard 50 zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Prognose einer Vollamortisation

Unabhängig von der privaten Nutzungsmöglichkeit kann aus Vereinfachungsgründen ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Überlassung angenommen werden, wenn nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der Bahn-Card die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit (z.B. nach Reiserichtlinie) ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer anfallen würden, die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen (prognostizierte Vollamortisation). In diesem Fall stellt die Überlassung der BahnCard an den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar. Tritt die prognostizierte Vollamortisation aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit) nicht ein, ist keine Nachversteuerung vorzunehmen, das überwiegend eigenbetriebliche Interesse bei Hingabe der BahnCard wird hierdurch nicht berührt.

2. Prognose einer Teilamortisation

Erreichen die durch die Nutzung der überlassenen BahnCard ersparten Fahrtkosten, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer anfallen würden, nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard deren Kosten voraussichtlich nicht vollständig (Prognose der Teilamortisation), liegt die Überlassung der BahnCard nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Der Wert der BahnCard ist als geldwerter Vorteil zu erfassen. Die Überlassung der BahnCard stellt in diesem Fall zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die während der Gültigkeitsdauer der BahnCard durch deren Nutzung für dienstliche Fahrten ersparten Fahrtkosten können dann ggf. monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraumes als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern (als Verrechnung des dann feststehenden steuerfreien Reisekostenerstattungsanspruchs des Arbeitnehmers mit der zunächst steuerpflichtigen Vorauszahlung auf mögliche Reisekosten in Form der BahnCard).

Für die Höhe des Korrekturbetrags können aus Vereinfachungsgründen – anstelle einer quotalen Aufteilung (Nutzung zu dienstlichen Zwecken im Verhältnis zur Gesamtnutzung) – auch die ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären, begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der Bahn-Card, zugrunde gelegt werden.

Zur Abhängigkeit der Beschäftigung im Bereitschaftsdienst am Krankenhaus

Eine Ärztin, die zu einem Stundenlohn für Bereitschaftsdienste in einer Klinik eingesetzt wird, übt ihre Tätigkeit regelmäßig im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung aus. Die Vereinbarung einer Stundenvergütung ist typisch für Beschäftigte. Eine Gewinn- und Verlustbeteiligung, die tendenziell für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen könnte, sahen die vertraglichen Vereinbarungen im entschiedenen Fall nicht vor. Aus dem (allgemeinen) Risiko, außerhalb der Erledigung der einzelnen Aufträge zeitweise die

eigene Arbeitskraft ggf. nicht verwerten zu können, folgt kein Unternehmerrisiko der Bereitschaftsärztin wegen der einzelnen Einsätze. In tatsächlicher Hinsicht war die Ärztin in die Betriebsabläufe der Arbeitgeberin eingebunden. Ihre gelegentliche Heranziehung zu Notarzteinsätzen im Rahmen ihrer honorarärztlichen Tätigkeit prägte ihre Tätigkeit für die Klinik nicht; überdies sind Ärzte auch im Rahmen entsprechender notärztlicher Tätigkeiten regelmäßig fremdbestimmt tätig, zumal wenn diese zu festen Stundensätzen honoriert werden.



Start der ausschließlichen Fernbehandlung

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg hat das erste Modellprojekt zur ausschließlichen Fernbehandlung genehmigt. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt und wird vom Unternehmen TeleClinic in München sowie von zwei privaten Krankenkassen getragen. Das Projekt musste sich vorher einer sorgfältigen Prüfung unterziehen: Es erfolgt ausschließlich der Einsatz von Ärzten aus Baden-Württemberg, die Einhaltung des Fachärztestandards und der Auflagen zur Dokumentationspflicht. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg ist nun Vorreiter auf dem Gebiet der ausschließlichen Fernbehandlung von Privatpatienten. Arzt und Patient begegnen sich bei der Fernbehandlung rein am Telefon, via Handy-App oder im Rahmen einer Videosprechstunde – der Arzt darf eine individuelle Diagnose

stellen und die Therapie einleiten. 2016 hatte die Kammer als erste in Deutschland die Berufsordnung geändert. Vor kurzem entschied auch der Bayerische Ärztetag, eine ausschließliche Fernbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen: Die gründliche Aufklärung von Patienten über Grenzen telemedizinischer Maßnahmen oder die Auswahl der Behandlungssituationen, seien ausschlaggebend für die Genehmigung. Parallel erhielt die Software eVi[®] des Ärztenetzes Medizin und Mehr (MuM) durch den TÜV Nord ihre Zertifizierung. Damit ist die Software die erste zertifizierte Videosprechstunden-Lösung in Deutschland. Das System ist zunächst in fünf Regionen mit zertifizierten Ärztenetzen implementiert.

meditaxa Redaktion | Quelle: aerkammer-bw.de, kbv.de, elvi.de

Frist für Einführung des VSMD bis Dezember 2018 verlängert

Die Fristverlängerung für die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSMD) ist beschlossene Sache. Der Online-Datenabgleich muss damit erst vom 01.01.2019 an (und nicht wie ursprünglich festgelegt ab Mitte 2018) durchgeführt werden. Einer entsprechenden Verordnung hat der Bundesrat am 03.11.2017 zugestimmt.

Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, wonach bisher eine Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur (TI) nicht möglich war, da die notwendigen Komponenten wie Konnektor und Kartenterminal bislang

noch nicht zur Verfügung standen. Der Anschluss ist erforderlich, damit Praxen die Daten des Versicherten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgleichen und aktualisieren können. Mit der Einführung der TI ist dieser Online-Datenabgleich nicht nur möglich, sondern nach dem E-Health-Gesetz auch Pflicht. Anderenfalls drohen den Ärzten und Psychotherapeuten solange Honorarkürzungen von pauschal einem Prozent, bis die Prüfung durchgeführt wird. Die Verordnung tritt einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Quelle: bundesrat.de

Praxisausweis und erste Komponenten zugelassen – TI-Anbindung wird möglich

Die KBV hat die Sektorenzulassung für den elektronischen Praxisausweis im vertragsärztlichen Bereich erteilt. Damit steht nun der Anbindung niedergelassener Ärzte und Psychotherapeuten an die Telematikinfrastruktur (TI) praktisch nichts mehr im Weg. Kürzlich hatte die gematik auch die ers-

ten Komponenten (Konnektor, E-Health-Kartenterminal, VPN-Zugangsdienst) zugelassen. Weitere Zulassungen erwartet die KBV Anfang 2018. Nach der vom Gesetzgeber beschlossenen Fristverlängerung sind Praxen bis zum Ende des Jahres 2018 mit der neuen Technik auszustatten.

Kontrolliert geschluckt

Hierzulande setzen Ärzte auf verbale Motivation und Patienten-Compliance, wenn es um die Einnahme von Medikamenten geht. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser und führt zu einem wahrscheinlicheren Therapieerfolg – so beschreiten Ärzte in der USA neue Wege, um die Adhärenz zu verbessern: Mit einer Pille, die mit einem digitalen System zur Einnahmekontrolle ausgestattet ist. Die Arzneimittelbehörde FDA ließ die Pille im November 2017 erstmals zu.

In der Pille selbst befindet sich ein Sensor, der elektrische Signale erzeugt, sobald er mit Magensaft in Berührung kommt. Diese Signale werden an ein Pflaster gesendet – und von diesem aus an ein mobiles Endgerät. So kann der behandelnde Arzt feststellen, ob und wann Patienten ihre Medikamente nehmen.

Die neu zugelassene Pille heißt „Abilify MyCite“ und kommt zum Einsatz bei Schizophrenie und bipolaren affektiven Störungen. Der behandelte Patient kann sogar sein Einverständnis geben, dass neben dem Arzt vier weitere Personen – Familienmitglieder zum Beispiel – die Einnahme-Daten

erhalten. Die Erlaubnis der Einsicht weiterer Personen außer dem Arzt kann über eine App jederzeit wieder zurückgezogen werden. Das Duo „Pille und Pflaster“ zeigte allerdings in klinischen Studien auch einige Nebenwirkungen: Nausea, Erbrechen, Obstipation, Kopfschmerzen, Schwindel, Akathisie, Dysphorie, Insomnie, Rastlosigkeit und Hautirritationen rund um das Pflaster. Für Patienten mit starken psychischen Erkrankungen kann die (digital) kontrollierbare Einnahme von Präparaten dennoch sinnvoll sein, so der Direktor der Abteilung für Psychiatrische Produkte der FDA.

Fazit:

Die Einnahmekontrolle ist nur ein erster Schritt auf dem neuen Feld der Digitalen Medizin. Schon bald könnten ganze Mini-Labore in den Körper geschleust werden. Dort sammeln sie Informationen über die Wirkung und Verträglichkeit der Medikamente oder die Aktivität des Immunsystems. Daten, die laut Hersteller, auch der Patient selber einsehen kann. Dosierungen könnten besser angepasst werden, mögliche Unverträglichkeiten schneller erkannt und Probleme bereits im Kleinststadium aus dem Weg geräumt werden.

Risiken zum Thema Datenschutz und „Chippille“ werden aktuell heiß diskutiert, konkrete „Gefahren“ konnten bisher aber noch nicht festgestellt werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: NYTIMES.com, Arzt & Wirtschaft 12/17





Häuslicher Behandlungsraum eines Arztes

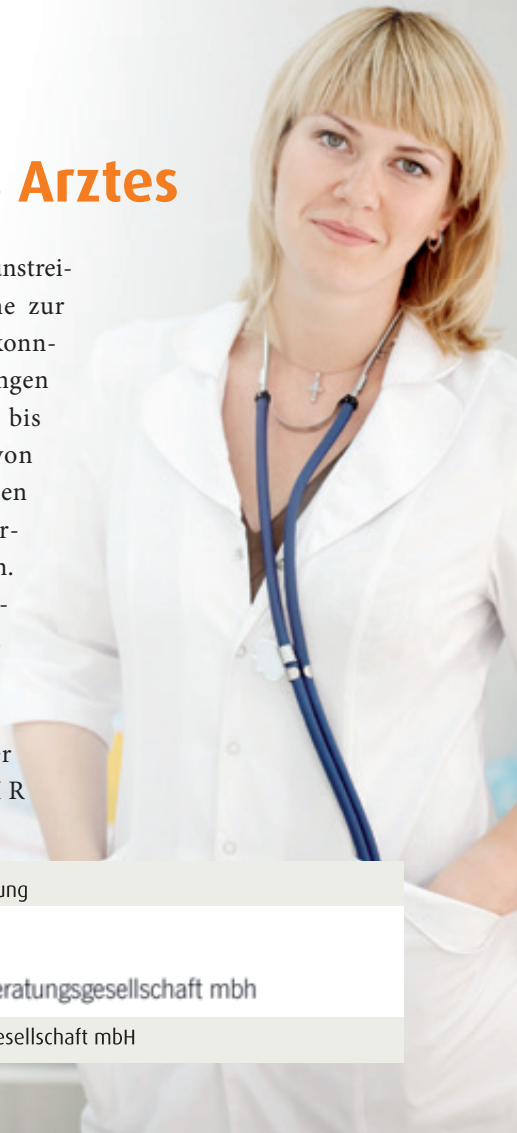
Kosten, die eine (Augen-)Ärztin für ein Zimmer im eigenen Haus aufwendet, das sie als Behandlungsraum für Notfälle eingerichtet hat, können steuerlich nicht als Sonderbetriebsausgaben angesetzt werden. Sie unterliegen auch dem Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer. Das hat das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil vom 14.07.2017 entschieden. In einem Fall aus der Praxis richtete eine Augenärztin zur Behandlung von Notfällen im Keller ihres privaten Wohnhauses einen Raum ein. Der Raum ist nur vom Flur des Wohnhauses aus erreichbar. Das war der Grund, warum das FG die Notfallpraxis nicht als betriebsstättenähnlichen Raum eingeordnet hat. Die Einordnung als Praxis, die entsprechende ärztliche Einrichtung unterstellt, kommt nur dann in Betracht, wenn die Räumlichkeiten über einen von den privaten Räumen separaten Eingang verfügen. Muss der Patient aber erst einen privaten Flur durchqueren, fehlt es an der nach außen erkennbaren Widmung der Räumlichkeiten für den Publikumsverkehr und damit an der für die Patienten leichten Zugänglichkeit. Die Räumlichkeiten unterliegen dann unabhängig von ihrer Einrichtung dem Anwendungsbereich des häuslichen Arbeitszimmers. Nachdem die Augenärztin in den Räumlichkeiten der

Gemeinschaftspraxis unstrittig Behandlungsräume zur Verfügung standen, konnte sie die Aufwendungen auch nicht begrenzt bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro im Rahmen eines häuslichen Arbeitszimmers ansetzen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ließ das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zu, die dort unter dem Aktenzeichen VIII R 11/17 anhängig ist.

Mit freundlicher Empfehlung

media
Steuerberatungsgesellschaft mbH

MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Der Profitipp

Vorsteuerabzug: Postanschrift in Rechnung ausreichend

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung, die die Vorgaben der §§ 14 und 14a UStG erfüllt. Ein Merkmal ist der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass vom Leistenden zwingend die Anschrift anzugeben ist, unter der dieser seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

Auf Vorlage des Bundesfinanzhofs hat der Europäische Gerichtshof nun entschieden, dass es für den Vorsteuerabzug nicht erforderlich ist, dass der Rechnungsaussteller an der angegebenen Anschrift seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Bei den zugrunde liegenden Sachverhalten unterhielten die leistenden Unternehmer unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift ihren Sitz und waren postalisch zu erreichen; sie übten dort jedoch nicht ihre wirtschaftliche Tätigkeit aus. Die Angabe der Briefkastenanschrift des leistenden Unternehmers ist nach Ansicht des Gerichts für den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger ausreichend.

Auch die Angabe einer rein postalischen Anschrift soll, in Verbindung mit dem (Unternehmens-)Namen und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, eine hinreichende Identifizierung der Personen ermöglichen; daher ist es für das Gericht ausreichend, dass der Begriff "Anschrift" jede Art von Anschrift umfasst – unter der die Personen erreichbar sind – einschließlich der Briefkastenanschrift.



LIBRA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kurt Haarlammert

Geschäftsführer,
Steuerberater



1. QR-Code Reader auf dem Smartphone installieren.
2. Den abgebildeten Code über das Programm und mit Hilfe der Kamera einlesen.
3. Alle Informationen direkt von www.steuerberatung-libra.de beziehen.



Studium im Alter: Erwerbsbedingt oder privat veranlasst?

Bei Aufnahme eines Studiums im Alter bzw. Ruhestand liegt regelmäßig die für einen Werbungskostenabzug erforderliche Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG vor. Für den Abzug als vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ist jedoch zusätzlich ein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang mit künftigen Einnahmen nachzuweisen; dies gilt auch für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Es muss daher tatsächlich beabsichtigt sein, eine Erwerbsgrundlage zu schaffen oder zu erhalten, andernfalls sind die Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen und damit steuerlich nicht zu berücksichtigen. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat aktuell die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Studium im altersbedingten Ruhestand verneint.

Beispiel:

Seiner privaten Leidenschaft folgend nimmt A mit 63 Jahren ein Studium der Theaterwissenschaften auf und schließt das Bachelorstudium ab. Der Masterabschluss erfolgt voraussichtlich im Alter von 74 Jahren, sodass ein Berufseinstieg bei nachfolgender Hospitation frühestens mit 75 Jahren erwartet werden kann. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Auf-

nahme einer Tätigkeit besteht nicht, weil ausreichende Einkünfte zur Verfügung stehen. Das Gericht versagte die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen im Hinblick auf das Alter, insbesondere bei einem möglichen Berufseinstieg, die Dauer des Studiums und dass keine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufnahme einer Tätigkeit besteht. Sollte tatsächlich nachfolgend eine Tätigkeit aufgenommen werden (z.B. als freiberuflicher Theaterkritiker mit Gewinnerzielungsabsicht), wären allerdings die Einkünfte – unabhängig vom versagten Abzug der Ausbildungskosten – zu versteuern.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16.05.2017, 4 K 41/16

Mit freundlicher Empfehlung

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



Herausgeber:

meditaxa Group e.V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:

Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: fachkreis@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Lenhart
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage:

5.000

Bildnachweis: Titel: © desEYens/Freeipik, S. 6/7: © ijeab/Freeipik, S. 8: © jcomp/Freeipik, S. 9: © xb100/Freeipik, S. 10: © Pressfoto/Freeipik, S. 11: © Pressfoto/Freeipik, S. 12: © snowing/Freeipik, S. 13: © ijeab/Freeipik, S. 15: © Freeipik, S. 16: © Dragana Gordic/Freeipik, S. 17: © mindandi/Freeipik, S. 18: © Freeipik, S. 19: © nikitabuida/Freeipik, S. 20: © jcomp/Freeipik, S. 22: © creativeart/Freeipik, S. 23: © xb100/Freeipik, S. 24: © bearfotos/Freeipik, S. 25: © Photoangel/Freeipik

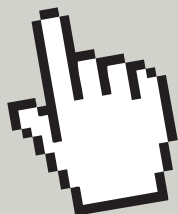
Ausgabe:

84 | 2018 Februar
Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts.

Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

DER STEUERDURCHKLI^KCK FÜR ÄRZTE



meditaxa

Ausgewählte Informationen für Angehörige der Heilberufe im Netz. Hier finden Sie aktuelle News zu wichtigen Steuerfragen. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Exklusiver Download der neuesten **meditaxa** für Mandanten. Fordern Sie Ihr persönliches Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Die **meditaxa Group e.V.** mit 25 Mitgliedern betreut über 10.000 Mandanten im Heilberufebereich bundesweit.



Finanzen

Finanzierung
Kapitalanlage

Leben

Familie

Kinder
Ehe
Erben

Immobilien

Eigentum
Vermietung

Praxisnah

Recht
Personal
Marketing
IT



1. QR-Code Reader auf dem Smartphone installieren.
2. Den abgebildeten Code über das Programm und mit Hilfe der Kamera einlesen.
3. Alle Informationen direkt von **www.meditaxa.de** beziehen.

Mitglieder der meditaxa Group e.V.

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH Kaitzer Straße 85 01187 Dresden 03 51/877 57-0	alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH Bantzerweg 3 35396 Gießen 06 41/30 02-3	LIBRA Steuerberatungsgesellschaft mbH & CO. KG Im Teelbruch 128 45219 Essen-Kettwig 020 54/9527-77
Muthmann, Schäfers & Kollegen Wirtschaftsprüfer Steuerberater Dreifertstraße 9 03044 Cottbus 03 55/380 35-0	alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH Lurgi Allee 16 60439 Frankfurt 069/95 00 38-14	LIBRA Steuerberatungsgesellschaft mbH & CO. KG Königsallee 47 44789 Bochum 02 34/93034-32
PSV Leipzig Steuerberatungsgesellschaft mbH Braunstraße 14 04347 Leipzig 03 41/463 77 30	alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH Falkensteiner Str. 77 60322 Frankfurt 069/95 00 6-0	Jahnel und Klee Steuerberater Robert-Koch-Straße 29-31 51379 Leverkusen 021 71/34 06-0
Delta Steuerberatungsgesellschaft mbH Im Kohlhof 19 22397 Hamburg 040/61 18 50 17	alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH Berliner Platz 11 97080 Würzburg 09 31/804 09-50	Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH Gartenfeldstraße 22 54295 Trier 06 51/978 26-0
Delta Steuerberatungsgesellschaft mbH Hindenburgstraße 1 23795 Bad Segeberg 045 51/88 08-0	alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH Zum Hospitalgraben 8 99425 Weimar 036 43/88 70-21	Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH Goethestraße 12 66538 Neunkirchen 068 21/999 72-0
Delta Steuerberatungsgesellschaft mbH Stiftstraße 44 25746 Heide 04 81/51 33	Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co.KG Steuerberater Gottlieb-Daimler-Straße 15 35440 Linden 064 03/915-0	Media Steuerberatungsgesellschaft mbH B 7, 18 68159 Mannheim 06 21/53 39 40-0
Hammer & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Außer der Schleifmühle 75 28203 Bremen 04 21/36 90 40	Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co.KG Steuerberater Spilburgstraße 7 35578 Wetzlar 064 41/96 319-0	Pro Via Steuerberatungsgesellschaft mbH Rheinstraße 77a 76185 Karlsruhe 07 21/559 80-0
alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH Gymnasiumstraße 18-20 63654 Büdingen 060 42/978-50	Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft Brunshofstraße 12 45470 Mülheim a. d. Ruhr 02 08/308 34-0	Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH Oltmannsstraße 9 79100 Freiburg 07 61/282 61-0
alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH Germaniastraße 9 34119 Kassel 05 61/712 97-10	LIBRA Steuerberatungsgesellschaft mbH & CO. KG Feldstiege 70 48161 Münster-Nienberge 025 33/93 03-0	

meditaxa

Die Steuer- und
Wirtschaftsberater für Ärzte

FÜR IHRE
ERFOLGREICHE
ARZTPRAXIS,
KLINIK,
MVZ ODER
PRAXISNETZ!



NUTZEN SIE UNSER FACHWISSEN

Zufriedene Mandanten sind unser Erfolg.

Die **meditaxa Group e.V.** ist ein Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten. Wir beraten Mandanten aus Heilberufen in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich Kooperationen wie Praxismgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Unser Mandanten-Magazin **meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über www.meditaxa.de aktuelle Hinweise gibt.

DAS BEDEUTET FÜR SIE:

- ▮ laufende steuerliche Betreuung
- ▮ aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- ▮ zuverlässiges Controlling
- ▮ Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen und Vergleiche
- ▮ sichere Planung und Investitionen
- ▮ Rechtsberatung (soweit zulässig)
- ▮ Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

>>> Mehr Zeit für Sie und Ihre Patienten!

meditaxa Group e.V.

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

ÜBERALL FÜR SIE ERREICHBAR!

Unsere Fachkreismitglieder mit über 10.000 Mandanten der Heilberufe sind überall in Deutschland an 25 Standorten mit ihrer Erfahrung für Sie da. Kooperationen mit weiteren Heilberufe-Dienstleistern und ein aktives Vereinswesen sind seit über 20 Jahren Garant für Fachkompetenz und Praxis-Know-how.